



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2020

Nummer 15

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Hekima Stiftung 2020	315
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen	315
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020	317
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung	318
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Vorgaben für Rechnungsempfängende gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen	321
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in 16816 Neuruppin	323
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17268 Templin	323
Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine ...	324
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage Sembten in 03172 Schenkendöbern OT Sembten	324

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Schaffung eines Retentionsraumes im Lienauteich in Verbindung mit dem Hochwasserschutz am Nuhnen- und Klingefließ in Frankfurt (Oder)“	325
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Verlegung einer Trinkwasserleitung von Diensdorf-Radlow nach Wendisch Rietz“	326
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel	326
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland	327
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	328
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	329
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	329

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der Hekima Stiftung 2020

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 23. März 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Hekima Stiftung 2020“ mit Sitz in Ortrand als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Stifterin und ihrer leiblichen Nachkommen sowie adoptierten Kinder, die zum Zeitpunkt der Adoption minderjährig sind.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 23. März 2020 erteilt.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen

Vom 19. März 2020

1 Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Familienferienreisen.
- 1.2 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, durch einen Zuschuss des Landes Familien mit geringem Einkommen Familienferienreisen zu erleichtern. Ein gemeinsamer Urlaub ist wesentlicher Bestandteil des Familienlebens, fördert den Zusammenhalt der Familie und eröffnet neue Perspektiven. Gemeinsame Erlebnisse in der Familie tragen zum Wohlbefinden aller Familienmitglieder bei und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Gesundheit. Familien sollen - unabhängig von ihrer finanziellen Situation - geeignete Angebote für Familienferienreisen wahrnehmen können.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Familienferienreisen mit Kindern in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten Einrichtungen und Ferienunterkünften.
- 2.2 Gefördert werden Familienferienreisen in Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe beziehungsweise Ferienunterkünfte betrieben werden. Weiterhin sind Familienreisen mit gemieteten Wohnwagen beziehungsweise Wohnmobilen sowie auf Zeltplätze förderfähig. Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen, die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, beziehungsweise Familienreisen mit privaten Wohnwagen beziehungsweise Wohnmobilen sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Familien mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Familien im Sinne dieser Richtlinie sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden. Damit sollen Ehepaare mit Kindern, allein erziehende Mütter und Väter, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sowie Patchwork- und Pflegefamilien erfasst werden. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder allein mit ihren Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten.
- 4.2 Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.
- 4.3 Zuschüsse können nur für Familienmitglieder gewährt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.
- 4.4 Die Beantragung der Zuschüsse für eine Familie soll spätestens acht Wochen vor Reiseantritt erfolgen. Eine Bezuschussung ist nur einmal jährlich möglich.
- 4.5 Der Zuschuss soll für mindestens vier und höchstens 13 Übernachtungen gewährt werden. In begründeten Einzelfällen, zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen oder bei getrennt lebenden Eltern, sind Abweichungen von der Mindestreisedauer zulässig.
- 4.6 Familien, die im letzten Monat vor beziehungsweise im Monat der Antragstellung Arbeitslosengeld II, Sozial-

geld und/oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Ferienzuschüsse gemäß dieser Richtlinie erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Die entsprechenden Bescheide sind mit dem Antrag vorzulegen.

4.7 Ansonsten gilt:

Das monatliche Einkommen darf 150 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und des Sozialgeldes (§ 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Maßgebend sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze. Bei durch die Familien selbst genutztem Wohneigentum werden 30 Prozent des Familiennettoeinkommens als Wohnkosten berücksichtigt. Für allein sorgeberechtigte Mütter und Väter ist ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.

4.8 Als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gilt das Familiennettoeinkommen.

4.8.1 Zum Familiennettoeinkommen zählen alle Einkünfte der Familienangehörigen einschließlich Kindergeldleistungen, Elterngeldleistungen, soweit diese die Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überschreiten, Unterhaltsleistungen, Ausbildungsbeihilfen, soweit diese nicht darlehensweise gewährt werden, Renten und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Als Berechnungsgrundlage gilt das Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung.

4.8.2 Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Mehraufwandsentschädigungen nach § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes zählen nicht zum Einkommen.

4.9 Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres bei Antragstellung noch nicht fest, so wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich geringer als das zugrunde zu legende Einkommen des

letzten beziehungsweise vorletzten Kalenderjahres, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

4.10 Zuschüsse können auch für Kinder, für die die oder der Antragstellende sorge- beziehungsweise umgangsbe-rechtigt ist, die aber nicht in ihrem oder seinem Haushalt leben, gewährt werden. Bei der Einkommensermittlung sind regelmäßig die tatsächlichen Verhältnisse im Haushalt der oder des Antragstellenden maßgebend.

4.11 Reisen Großeltern gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern, sind die Zuschüsse jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie (auch wenn die Enkelkinder allein mit den Großeltern reisen) und der Großeltern zu berechnen. Pro Familie ist ein separater Antrag zu stellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Höhe des Zuschusses für die Familienferienreisen beträgt pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied 8 Euro.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Anträge auf Zuschüsse für Familienferienreisen sind zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: 0355 2893-800 oder -853

E-Mail: familienferien@lasv.brandenburg.de.

6.1.2 Die Anträge sollen acht Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise in vollständiger Form einschließlich einer Buchungsbestätigung vorliegen. Unvollständige beziehungsweise nach Reisebeginn eingehende Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden. Für Anträge sind die durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare zu verwenden.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

6.2.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird durch die Bewilligungsbehörde regelmäßig frühestens vier Wochen vor Reisebeginn vorgenommen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse legen die Familien der Bewilligungsbehörde einen Beleg über die vollständige Zahlung der Unterkunft/Reise vor.

6.3.2 Der Zahlungsbeleg muss spätestens 14 Tage nach Rückkehr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Wird der Beleg auch nach wiederholter Aufforderung nicht eingereicht, können die Zuschüsse für Familienferienreisen zurückgefordert und für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre versagt werden.

6.3.3 Im Falle von unberechtigter Inanspruchnahme von Zuschüssen sind Zuschüsse für Familienferienreisen ebenfalls für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre zu versagen.

6.3.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für alle Antragstellungen ab dem 1. Januar 2020.

Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 19. März 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020 vom 8. Januar 2015 (ABl. S. 80), die durch den Erlass vom 14. August 2017 (ABl. S. 797) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.5.1 Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) bei Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 50 000 Euro übersteigt, direkte und indirekte Ausgaben zur Projektförderung. Die direkten Ausgaben umfassen Personal- und Sachausgaben. Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 68 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert.
- b) bei Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 50 000 Euro nicht übersteigt, direkte Personalausgaben und für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von bis zu 40 Prozent der direkten Personalausgaben. Der Prozentsatz wird von der Bewilligungsbehörde im Ergebnis der Antragsprüfung bei Bewilligung festgelegt.“

2. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es sind vier Antragsrunden geplant.“

b) Vor dem letzten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„Für Maßnahmen mit dem Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 können die Anträge nur zu den Fördertatbeständen 2.1 und 2.3 vom 17. Februar 2020 bis 13. März 2020 eingereicht werden.“

3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2022.“

4. In der Anlage zu Nummer 7.1 wird nach dem vierten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 300 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen.“

II.

Die Änderungen unter Abschnitt I. gelten für Förderungen ab dem 1. Juli 2020.

III.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Richtlinie
für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen
nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Verkehr -
Vom 24. März 2020

Für die Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind die unteren Fahrerlaubnisbehörden zuständig (§ 4 Absatz 3 Nummer 9 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz [Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung - StGÜZV] vom 9. November 2018 [GVBl. II Nr. 78]).

Die Anerkennung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

**I.
Ausstattung**

- 1 Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder des verantwortlichen Leiters der Sehteststelle nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 FeV ist die Beibringung eines Führungszeugnisses erforderlich.
- 2 Personelle Ausstattung
 - 2.1 Der Sehtest darf nur von Personen durchgeführt werden, die einen Nachweis darüber erbracht haben, dass sie das Sehtestgerät einwandfrei bedienen, den Sehtest sachgerecht durchführen und die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen können und mit den sonstigen Bestimmungen über den Sehtest vertraut sind.

Die Sehtester haben hierbei eine Arbeitsanweisung zu beachten (Anlage).
 - 2.2 Die nach § 67 Absatz 2 Nummer 2 FeV vorgeschriebene ärztliche Aufsicht über die Durchführung des Sehtests kann nur von einem Arzt für Augenheilkunde oder einem in § 67 Absatz 5 Nummer 2 und 3 FeV genannten Arzt durchgeführt werden.
 - 2.3 Der zur Aufsicht bestimmte Arzt hat eine Erklärung abzugeben, dass er festgestellte Beanstandungen und die eventuelle Beendigung der Aufsichtstätigkeit unmittelbar der zuständigen unteren Fahrerlaubnisbehörde mitteilt.
- 3 Sachliche Ausstattung
 - 3.1 Es dürfen nur Sehtestgeräte verwendet werden, die im Genehmigungsverfahren genannt worden sind und der DIN-Norm 58220 Teil 6 Ausgabe September 2013 entsprechen. Die verwendeten Sehtestgeräte müssen eine

zuverlässige Sehschärfebestimmung und eine Umrechnung in Visuswerte von 0,7 und 1,0 ermöglichen.

3.2 Sehtestbescheinigungen

Es dürfen nur Sehtestbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 Nummer 1.1 FeV in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019, BGBl. I S. 218) verwendet werden.

Die zentrale Vergabe der Sehtestbescheinigungen erfolgt über die Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg. Sie hat einen Nachweis zu führen, welche Nummernkreise an welche Sehteststellen übergeben wurden.

4 Räumliche Ausstattung

- 4.1 Der Sehtest darf nicht in Anwesenheit unbeteiligter dritter Personen vorgenommen werden. Es muss daher Vorkehrung für eine individuelle Sehtestung getroffen werden.
- 4.2 Sehtests dürfen nur in den im Anerkennungsbescheid benannten und zugelassenen Räumen durchgeführt werden.

**II.
Aufsicht über die Sehteststellen**

Die Aufsicht über die Sehteststellen wird von der unteren Fahrerlaubnisbehörde ausgeübt (§ 4 Absatz 3 Nummer 9 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz [Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung - StGÜZV] vom 9. November 2018 [GVBl. II Nr. 78]).

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann die untere Fahrerlaubnisbehörde in den Fällen des § 67 Absatz 3 Satz 5 FeV selbst prüfen oder sich eines von ihr bestimmten Sachverständigen bedienen.

In den Fällen des § 67 Absatz 4 Satz 4 FeV bedient sich die untere Fahrerlaubnisbehörde der Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg, die nach § 6 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung - StGÜZV) vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 78) die Aufsicht über die als amtlich anerkannten Sehteststellen geltenden Augenoptikerbetriebe ausübt.

- 1 In den Fällen des § 67 Absatz 1 und 3 FeV ist wie folgt zu verfahren:
 - 1.1 Sollten sich bei der Vorlage der Sehtestergebnisse Abweichungen ergeben, entscheidet die untere Fahrerlaubnisbehörde, ob eine gezielte Überprüfung der Sehteststelle an-

gebracht ist. Das Gleiche gilt, wenn sonstige Bedenken an der ordnungsgemäßen Durchführung der Sehtests auftreten. Auch hier kann die untere Fahrerlaubnisbehörde selbst prüfen oder sich der sachverständigen Hilfe eines von ihr bestimmten Sachverständigen bedienen.

1.2 Die entsprechenden Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen können zusammen mit den Gebühren für den eigenen Verwaltungskostenaufwand der Aufsichtsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geltend gemacht werden; Gebühren-Nr. 214.2 der Anlage zu § 1 GebOSt ist entsprechend anzuwenden.

1.3 Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen ist die Anerkennung einer Sehteststelle daher unter anderem mit folgenden Nebenbestimmungen zu verbinden.

1.3.1 Über die eingesetzten Sehtester hat der aufsichtsführende Arzt eine Bescheinigung zu erstellen, aus der sich ergibt, dass der Betreffende

- das Gerät einwandfrei bedienen,
- den Sehtest sachgerecht durchführen,
- die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen kann sowie
- mit den sonstigen mit dem Sehtest zusammenhängenden Bestimmungen und Regelungen vertraut ist.

Die Bescheinigung ist bei der Sehteststelle aufzubewahren.

1.3.2 Eine technische Überprüfung der Geräte auf einwandfreie Funktion hat regelmäßig entsprechend den Vorschriften beziehungsweise Empfehlungen der Hersteller zu erfolgen. Die Überprüfungsabstände dürfen zwei Jahre nicht überschreiten. Unabhängig davon hat sich der aufsichtsführende Arzt mindestens jährlich von der einwandfreien Funktion der Sehtestgeräte zu überzeugen und dies zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Sehteststelle aufzubewahren.

1.3.3 Von jeder Sehtestbescheinigung hat eine Durchschrift bei der Sehteststelle zu verbleiben. Sie ist dort mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Vordrucke der Sehtestbescheinigungen sind jederzeit so zu verwahren, dass eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und ein sonstiger Missbrauch ausgeschlossen sind.

1.3.4 Werden vom aufsichtsführenden Arzt Mängel festgestellt, dürfen weitere Sehtestungen erst durchgeführt werden, wenn die Mängel behoben sind. Von der Feststellung und der Behebung der Mängel ist die zuständige untere Fahrerlaubnisbehörde zu unterrichten.

1.3.5 Änderungen in der räumlichen Unterbringung der Sehteststelle sind der unteren Fahrerlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.3.6 Die Anerkennung ist auf längstens drei Jahre zu erteilen. Sie ist zu verlängern, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin bestehen.

2 In den Fällen des § 67 Absatz 4 FeV ist wie folgt zu verfahren:

Gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 FeV gelten die Betriebe von Augenoptikern als amtlich anerkannt. Bei der Überprüfung der Betriebe von Augenoptikern als Sehteststelle gelten daher folgende Sonderregelungen:

2.1 Der Sehtest ist von einem Augenoptikermeister, ersatzweise mindestens durch einen Augenoptikergesellen, durchzuführen.

2.2 Die Einrichtung einer Sehteststelle bei einem Augenoptiker ist von der Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 Nummer 2 FeV zu überprüfen; ebenso die räumliche und sachliche Ausstattung. Sie stellt auch fest, dass ein Augenoptikermeister/Augenoptikergeselle die Sehtestung durchführt.

2.3 Für die Sehtestbescheinigung gilt Abschnitt I. Nummer 3.2 entsprechend.

2.4 Nach der Prüfung durch die Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg wird die zuständige untere Fahrerlaubnisbehörde hierüber informiert. Der Augenoptikerbetrieb wird in die Liste der Sehteststellen des Landkreises/der kreisfreien Stadt aufgenommen.

2.5 Stellt die zuständige untere Fahrerlaubnisbehörde Auffälligkeiten fest, erhält die Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg eine Mitteilung.

III.

Allgemeines und Schlussbestimmung

1 Die Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg hat die Augenoptikerbetriebe stichprobenweise oder in besonderen Fällen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in einem festgelegten zeitlichen Rhythmus, der einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten sollte, zu überprüfen.

Satz 1 gilt entsprechend für alle übrigen durch die unteren Fahrerlaubnisbehörden amtlich anerkannten Sehteststellen.

2 Ergeben sich bei einer Überprüfung Anhaltspunkte dafür, dass Gründe für einen Widerruf nach § 67 Absatz 3 Satz 3 FeV vorliegen, ist die zuständige untere Fahrerlaubnisbehörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über den Sachverhalt zu unterrichten.

3 Für die amtliche Anerkennung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf sowie für Überprüfungen einer Sehteststelle wird gegenüber der anerkannten Stelle eine Gebühr nach der GebOSt festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebühren-Nr. 214.2 der Anlage zu § 1 GebOSt.

- 4 Mitarbeitern des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und der zuständigen unteren Fahrerlaubnisbehörden ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren sowie der jederzeitige Zutritt zu den Geschäftsräumen, in denen Sehtests durchgeführt werden, zu ermöglichen.
- 5 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage

Arbeitsanweisung für Sehtester

1. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, B, BE, AM, L oder T sind nach § 12 FeV verpflichtet, sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle durchgeführt. Sehtester haben ihre Aufgaben objektiv und neutral zu erfüllen.
2. Sehtester unterstehen der Aufsicht. Der Sehtester hat dem Aufsichtführenden die Aufsicht jederzeit auf dessen Verlangen zu ermöglichen.
3. Der Sehtester hat sich sorgfältig von der Identität des Probanden anhand des vor der Abnahme des Sehtests vorzulegenden Personalausweises oder Reisepasses zu überzeugen. Sollte der Proband infolge seines Alters noch nicht im Besitz dieser Dokumente sein, kann der Nachweis auch durch einen anderen von öffentlichen Stellen ausgestellten Ausweis mit Lichtbild geführt werden. Hierzu zählt unter anderem ein Lichtbildausweis oder der Schülerschein.

Der Sehtest darf ohne Vorlage der erforderlichen Personaldokumente nicht durchgeführt werden.

4. Der Sehtest ist nicht vorzunehmen, wenn bei dem Probanden Erkrankungen oder Deformationen der Augen erkennbar sind. In diesem Fall ist dem Probanden zu empfehlen, einen Augenarzt aufzusuchen. Der Sehtest ist ebenfalls nicht vorzunehmen, wenn der Proband darauf besteht, den Test mit Hilfe einer Brille mit stark getönten Gläsern zu absolvieren (mehr als 15 Prozent Tönung).
5. Der Sehtest ist nicht in Anwesenheit dritter Personen vorzunehmen, um Befangenheit oder Störung des Probanden zu vermeiden und die Geheimhaltung des Testergebnisses zu gewährleisten. Der Leiter der Sehteststelle oder/und berechnete übrige Aufsichtspersonen haben Zutritt zu den Sehtests.
6. Brillen und Kontaktlinsenträger werden mit Brille beziehungsweise Kontaktlinsen getestet, soweit es sich um Korrekturen für die Ferne handelt. Andere Sehhilfen können das Testergebnis ungünstig beeinflussen.
7. Der Sehtester soll seine Anweisungen klar und gut verständlich geben.

Bei Personen, die die deutsche Sprache nicht einwandfrei beherrschen, muss sich der Sehtester sorgfältig vergewissern, dass seine Anweisungen verstanden worden sind.

Der Sehtester soll während des Tests den Probanden daraufhin beobachten, ob seinen Anweisungen richtig entsprochen wird.

Der Sehtester darf weder durch Zeichen noch durch mündliche Äußerungen zu erkennen geben, ob der Proband eine Zahl oder ein Zeichen richtig oder falsch gelesen hat.

Bei besonders erregten oder durch die Anfahrt oder die Berufstätigkeit erschöpften Probanden soll gegebenenfalls der Test abgebrochen und wiederholt werden, wenn sich die Probanden an die Testsituation gewöhnt haben.

8. Die Sehtestbescheinigung ist eine Urkunde und demgemäß nach den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Sehtestbescheinigung muss deutlich lesbar ausgefüllt sein.

Auf den Sehtestbescheinigungen zu vermerkende Auffälligkeiten sind eindeutig zu formulieren.

Eintragungen in die Sehtestbescheinigungen soll der Sehtester nicht während des Sehtests vornehmen.

In der Sehtestbescheinigung ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Als Vordruck sind nur die von der Sehteststelle ausgegebenen Formblätter zu verwenden.

9. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens beträgt:

bei Klassen A, A2, A1, B, BE, AM, L oder T: 0,7/0,7.

Der Sehtest ist auch bestanden, wenn die vorgenannten Werte erzielt werden, jedoch Zweifel an ausreichendem Sehvermögen bestehen, weil der Proband zum Beispiel

- sehr starke (dicke) Brillengläser trägt
- grob schießt
- ein starkes Augenzittern aufweist.

Der Sehtester hat Auffälligkeiten in dem auf der Sehtestbescheinigung dafür vorgesehenen Kästchen anzukreuzen und die beobachtete Auffälligkeit unter der Rubrik „Art der Zweifel“ auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung als 0,7/0,7, ist der Sehtest nicht bestanden. Der Sehtester hat dem Probanden zu erläutern, dass er den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen darf.

10. Über die Ergebnisse der Sehtests hat der Sehtester gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Das gilt nicht gegenüber berechtigten Aufsichtspersonen.

11. Der Sehtester hat die Bedienungsanleitung bezüglich des Sehtestgerätes des Herstellers genau zu beachten. Die Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieser Arbeitsanweisung und ist stets beim Gerät aufzubewahren.

12. Der Sehtester hat das gesamte Gerät pfleglich zu behandeln und auftretende Mängel sofort dem Leiter der Sehtestelle zu melden. Der Sehtester hat sich jeweils vor Inbetriebnahme des Gerätes von dessen voller Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Ferner ist eine Kontrolle der Lampen auf Leuchtdichteunterschiede durch Vergleich vorzunehmen. Bei Nachlassen der Leuchtkraft einer Lampe ist diese auszuwechseln. Der Sehtester hat dafür zu sorgen, dass eine Ersatzlampe stets funktionsbereit vorhanden ist. Bei Nutzung eines Sehtestgerätes mit anderen Leuchtmitteln kann diese Forderung entfallen.

Vorgaben für Rechnungsempfängende gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H 1399/A2020#A01#V003
Vom 31. März 2020

I.

1 Vorbemerkung

Mit der **EU-Rechnungsrichtlinie** („Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen“) ist europaweit die Verpflichtung aller öffentlichen Auftraggebenden festgeschrieben worden, **elektronische Rechnungen (E-Rechnungen)**, die einem festzulegenden europäischen Standard entsprechen müssen, zu empfangen und zu verarbeiten.

Eine E-Rechnung im Sinne der bezeichneten Richtlinie ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, welches ihre auto-

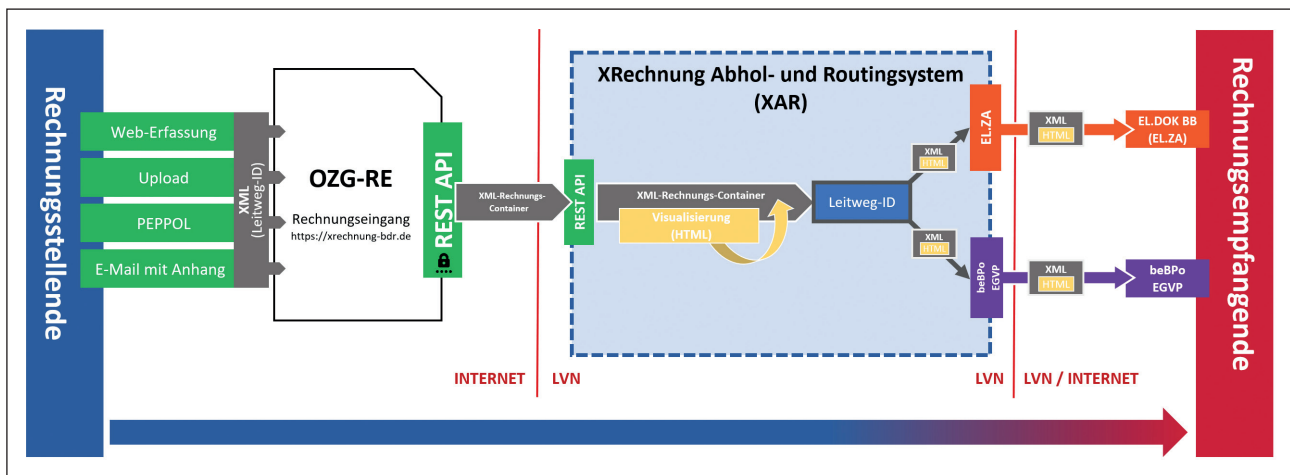
matische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Gemäß Beschluss des IT-Planungsrates vom 22. Juni 2017 ist der Standard XRechnung maßgeblich für die Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie in Deutschland. Aufgrund der föderalen Kompetenzordnung in Deutschland bedarf die Richtlinie der gemischten Umsetzung durch Bund und Länder. Im Land Brandenburg hat das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) die Federführung für die Umsetzung der Richtlinie im gesamten Land Brandenburg übernommen. Die Details für die Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie im Land Brandenburg sind in der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ERechV) vom 19. September 2019 (GVBl. II Nr. 79) niedergelegt.

Mit diesem einführenden Erlass wird das einheitliche Vorgehen - insbesondere - der unmittelbaren Landesverwaltung Brandenburgs, die das Standardverfahren des Landes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nutzt, für die Verarbeitung von gemäß § 4 Absatz 2 ERechV übermittelten elektronischen Rechnungen geregelt.

2 Zustellung der elektronischen Rechnung

Technisch stellt das Land Brandenburg für den Empfang der E-Rechnungen eine Portallösung zur Verfügung, welche von der unmittelbaren Landesverwaltung gemäß § 3 Absatz 2 ERechV zu nutzen ist. Das Land Brandenburg wird dazu die vom Bund bereitgestellte Onlinezugangsgesetz(OZG)-konforme Rechnungseingangsplattform (RE), die sogenannte OZG-RE der mittelbaren Bundesverwaltung mitnutzen, die von der Bundesdruckerei betrieben wird. Der Zugang für das Brandenburger Portal wird zum 1. April 2020 freigeschaltet und erfolgt über folgende Eingangsadresse: <https://xrechnung-bdr.de>.

Rechnungsstellende können sich beim OZG-RE registrieren und dann Rechnungen über verschiedene Kanäle auf das Portal hochladen, die dann weitergeleitet werden (vgl. Grafik). Die Rechnungsstellenden oder -sendenden benötigen für das Hochladen einer E-Rechnung die elektronische Adresse des Rechnungsempfängenden. Dies ist die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID).



Auf der OZG-RE wird die E-Rechnung überprüft. E-Rechnungen, die dem Standard XRechnung entsprechen und sonstige Prüfungen durchlaufen haben, werden dann auf der Plattform für den Mandanten Brandenburg zur Abholung bereitgestellt. Mit der Bereitstellung auf der Plattform sind die E-Rechnungen den Rechnungsempfängenden zugestellt. Anschließend werden sie unverzüglich an die Rechnungsempfängenden weitergeleitet. Dies geschieht durch das Routingsystem X-AR, welches der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) in Abstimmung mit dem MdFE bereitstellt. Die auf dem Portal validierten und bereitgestellten Rechnungen werden mittels X-AR an die Rechnungsempfängenden anhand der Leitweg-ID weitergeleitet und landen im jeweiligen Empfangskanal. Dies ist standardmäßig der Posteingangskorb „Zentraler Rechnungseingang“ der jeweiligen Behörden in EL.ZA, ansonsten das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Die Rechnungsempfängenden haben über das System IDEV, das durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Auftrag des MdFE mit Schreiben vom 3. März 2020 zur Verfügung gestellt wurde, den Empfang und den gewünschten Empfangskanal anzuzeigen.

Der Landesstandard zur Entgegennahme von Rechnungen für die Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe ist EL.DOK BB und übergangsweise die Variante EL.ZA zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit, bis das hauseigene EL.DOK jeweils zur Verfügung steht. Für das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz gilt derzeit die einzige Ausnahme.

3 Empfang und Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnung

3.1 EL.ZA

Bis das hauseigene EL.DOK den Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben der unmittelbaren Landesverwaltung zur Verfügung steht, wird zur Entgegennahme eingehender E-Rechnungen EL.ZA als landeseinheitlicher Standard durch das Ministerium des Innern und für Kommunales bereitgestellt. Mit dem automatischen Eingang der E-Rechnung in dem „Zentralen Rechnungseingang“ einer Behörde in EL.ZA, erfolgt systemseitig eine revisionssichere Ablage. Zur Handhabung von EL.ZA wird auf die Informationsschreiben und auf die Lernvideos des MIK verwiesen.

Final werden in EL.ZA mit Kopplung zum Neuen Finanzmanagement (NFM) alle erforderlichen Schritte der Rechnungsbearbeitung (zum Beispiel rechnerische und sachliche Prüfung, Anordnungserstellung, Anordnungsfreigabe) medienbruchfrei entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) abgebildet.

3.1.1 Übergangslösung

In der „EL.ZA-Kurzinformation über eine Zwischenlösung unter Berücksichtigung der Corona-Krise (Stand: 24. März 2020)“ des MIK wird dargelegt, dass vorerst noch keine Weiterverarbeitung der E-Rechnung innerhalb von EL.ZA ermöglicht wer-

den kann. Solange wird **folgende Übergangslösung zugelassen:**

Mit der eingegangenen E-Rechnung wird eine visualisierte Darstellung (HTML) mitgeliefert, die ausgedruckt werden kann. Dieser **Papierausdruck kann als Hilfsmittel für die weitere Bearbeitung** genutzt werden. Das Original ist und bleibt allerdings der XML-Datensatz, der zwingend entsprechend Nummer 6 der Anlage 32a zu VV Nr. 6 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (revisionssicher) aufzubewahren ist.

Die Auszahlungsanordnung wird wie bisher behandelt (Ausdruck und Zeichnung) und anschließend mit dem Papierausdruck, der als Hilfsmittel genutzt wird, gemeinsam in einer sogenannten Hybridakte aufbewahrt. Erst mit der Aktivierung weiterer Funktionen in EL.ZA kann auf den Papierausdruck verzichtet und sowohl die Weiterleitung an den rechnungsbearbeitenden Fachbereich als auch die fachbezogene Ablage und die Rechnungsbearbeitung elektronisch erfolgen.

Bis eine NFM-Kopplung erfolgt ist, wird zur Vervollständigung der elektronischen Akte empfohlen, die ausgedruckte und gezeichnete Auszahlungsanordnung einzuscannen und in elektronischer Form in den EL.ZA-Geschäftsgang zu übernehmen.

3.1.2 Finale Lösung in EL.ZA/EL.DOK

Wenn über den automatisierten Empfang in EL.ZA hinaus auch die Funktionen zur Weiterleitung und Bearbeitung der E-Rechnung in den bereitgestellten Geschäftsgängen von EL.ZA/EL.DOK aktiviert wurden und außerdem die zusätzliche Schnittstelle zwischen EL.ZA/EL.DOK und NFM zur Verfügung gestellt worden ist, erfolgt eine medienbruch- und systembruchfreie elektronische Gesamtverarbeitung der Rechnung in EL.DOK/EL.ZA in Verbindung mit NFM.

Ab diesem Zeitpunkt soll die Erzeugung von Papieranordnungen - nach noch vorzunehmender Abstimmung mit dem Landesrechnungshof - entfallen. Hierzu werden gesonderte Informationen erfolgen. Die unter Nummer 3.1.1 ausgeführten Bestimmungen zur Aufbewahrung sind weiter zu beachten.

3.2 beBPO/EGVP

Erfolgt der Empfang der eingehenden XRechnungen über ein beBPO oder ein EGVP, ist für die revisionssichere Ablage im Sinne der VV-LHO selbstständig Sorge zu tragen. Ebenso ist in eigener Verantwortung die Weiterverarbeitung der eingegangenen XRechnung sicherzustellen.

4 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur elektronischen Rechnung sind abrufbar unter:

http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php?id=872895&bbs_eRechnung

oder auf der Internetseite des MdFE

<https://mdfe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.655308.de>.

Zusätzliche Informationen zum Thema EL.DOK und EL.ZA sind abrufbar unter:

<http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php/912270>.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in 16816 Neuruppin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. April 2020

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Anna-Hausen-Straße 13, 16816 Neuruppin, in der Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstücke 1649, 1653, 1677, 1682 und 1696 ein BHKW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Durch eine UVP sind keine weiterreichenden Aussagen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17268 Templin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. April 2020

Die Firma energielenker BGA Templin GmbH, Hafenweg 15 in 48155 Münster beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17268 Templin in der Gemarkung Hindenburg, Flur 3, Flurstücke 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 79 und 80 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G03019)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. April 2020

Die Auslegung der Antragsunterlagen des am 18. März 2020 öffentlich bekanntgemachten Genehmigungsantrags der Firma Vergil ApS & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 A, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen wird aufgrund der besonderen aktuellen Umstände in Bezug auf die Corona-Pandemie **abgesagt**.

Eine neue Bekanntmachung und Auslegung des oben genannten Genehmigungsantrages erfolgt, sobald die Verwaltungen für die Öffentlichkeit wieder zugänglich sind.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage Sembten in 03172 Schenkendöbern OT Sembten

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. April 2020

Die Firma E.ON edis Contracting GmbH, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Parkstraße in 03172 Schenkendöbern OT Sembten in der Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstücke 538, 600, 606, 607, 609 und 612 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.15 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.11.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb drei zusätzlicher Blockheizkraftwerke (jeweilige Feuerleistungswärmeleistung: 3 616 kW) in je einem Container inklusive einer Gasaufbereitung (Gaskühlung, Gaserwärmung, Aktivkohlefilter) und einer Trafostation, den Neubau eines Gärestlagers (7 263 m³ Bruttovolumen) mit Gasspeicher (4 455 m³ Gesamtvolumen), den Neubau eines Wärmespeichers (550 m³ Bruttovolumen), die Erweiterung der Leitungsführung zu den neuen Anlagenteilen, die Errichtung von zwei Umwallungen, die Errichtung eines Fahrsilos (20 000 m³ Nutzvolumen) inklusive Silagesickersaftbehälter (1 272 m³ Bruttovolumen) und den Austausch und die Vergrößerung des bestehenden Bürocontainers.

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Geruch, Lärm, Ammoniak- und Stickstoffemissionen, Staub und Luftschadstoffe hervorgerufen werden. Bau- und anlagenbedingt werden Flächen durch temporäre und dauerhafte Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt.

Standort des Vorhabens:

Das geplante Änderungsvorhaben befindet sich im Landkreis Spree-Neiße, nördlich des Ortsteils Sembten der Gemeinde Schenkendöbern. Für das Gelände befindet sich der B-Plan Num-

mer 24 „Biogasanlage Sembten“ in Aufstellung. Die Anlage ist nördlich und westlich von Ackerflächen umgeben. Nordöstlich grenzt ein Kiefernforst an das Gelände an. Östlich befinden sich Lagerbehälter und kleine landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächste Wohnbebauung ist circa 100 m von der Biogasanlage entfernt. In einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort befinden sich mehrere geschützte Biotope, zwei Baudenkmäler und ein geschützter Landschaftsbestandteil. Auf dem Grundstück befinden sich keine geschützten Pflanzenarten, Biotope oder Lebensstätten von europarechtlich geschützten Tierarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen durch Geruch, Lärm, Staub und Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Etwa die Hälfte der vorgesehenen Versiegelungen oder Bodenverfestigungen finden im Zusammenhang mit bereits diesbezüglich vorbelasteten Flächen statt. Es werden etwa 300 m² einer niedrigen Gehölzsukzessionsfläche in Anspruch genommen. Die restlichen Flächen sind von einer krautigen Vegetation bewachsen. Die beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf Boden, Fläche und Biotope minimieren.

Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffemissionen auf den direkt am Anlagengelände befindlichen Kiefernforst können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Reduzierung der Ammoniakkonzentration aus den Gärresttrocknern, durch die Begrenzung der maximal gelagerten Menge von Gras- und Ganzpflanzensilage im Fahrtilo und die Errichtung eines weiteren Fahrtilos reduziert sich die Belastung durch Ammoniak und Stickstoff mit der Änderung der Anlage deutlich gegenüber dem genehmigten Zustand.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie auf die Baudenkmäler beziehungsweise auf andere Schutzgüter sind bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten organisatorischen und technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Schaffung eines Retentionsraumes im Lienauteich in Verbindung mit dem Hochwasserschutz am Nuhnen- und Klingefieß in Frankfurt (Oder)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. April 2020

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) hat für das Vorhaben „Schaffung eines Retentionsraumes im Lienauteich in Verbindung mit dem Hochwasserschutz am Nuhnen- und Klingefieß in Frankfurt (Oder)“ eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Die Stadt plant, den Lienauteich im botanischen Garten als Retentionsraum für Starkregenabflüsse zu nutzen. Ziel des Vorhabens ist es, den Unterlauf des Klingefießes zu entlasten und die Überflutungsgefahr im Bereich Bergstraße zu verringern. Im Rahmen des Vorhabens soll eine Starkregenüberleitung vom Nuhnenfließ zum Lienauteich gebaut werden. Um den überflutungssicheren Rückhalt zu gewährleisten, soll ein Überlauf in das Klingefieß geschaffen werden. Zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Botanischen Garten ist außerdem die Instandsetzung unterhöhlter und nicht standsicherer Böschungen geplant. Von dem Vorhaben sind ausschließlich Flächen betroffen, die sich im Eigentum der Stadt befinden. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG dar.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten hauptsächlich für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und durch eine detaillierte Bauzeitenregelung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP auslösen. Notwendige Baumfällungen und Maßnahmen zur Neuversiegelung der Uferwege werden durch Neupflanzungen im sonstigen Stadtgebiet vollständig kompensiert. Die Röhrichtflächen, die zum Teil in Anspruch genommen werden, können sich durch Aufwuchs nach Mahd beziehungsweise durch Sukzession wieder vollständig schließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Verlegung einer Trinkwasserleitung von Diensdorf-Radlow nach Wendisch Rietz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. April 2020

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, Fürstenwalder Straße 66 in 15859 Storkow/Mark plant die Verlegung einer 2 660 m langen Trinkwasserleitung in den Gemeinden Diensdorf-Radlow und Wendisch Rietz im Landkreis Oder-Spree.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 19.8.2 der Anlage 1 zum UVP) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Verlegung der Trinkwasserleitung ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Da die Trinkwasserleitung im Bereich vorhandener Wege beziehungsweise Straßen unterirdisch verlegt und in einer geschlossenen Bauweise gearbeitet wird, beeinträchtigt es keine empfindlichen oder geschützten Lebensräume.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. April 2020

Die Firma BBE Buchholzer Bioenergie GmbH, Buchholzer Dorfstraße 23, 15518 Steinhöfel OT Buchholz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 15518 Steinhöfel OT Buchholz in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 219 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G00220)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. April 2020

Die Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der Gemarkung Taschenberg, Flur 2, Flurstücke 1, 225, 287 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G05719)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVP)G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 11. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Möbiskrüge, Flur 2, Flurstück 239 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 0,5102 ha (Anlage eines Mischwaldes). Die Fläche grenzt an eine bereits beantragte und genehmigte Erstaufforstung an und überschreitet unter Berücksichtigung der Gesamtfläche nunmehr den Schwellenwert von 2 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11. März 2020, Az.: LFB 24.05-7020-6/01/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter

bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Brandenburg
Vom 25. März 2020

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. November 2019 (ABl. 2020 S. 119), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2020 auf 75,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2020 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 25. März 2020

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vorsitzender des Vorstandes
Jens Frick

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 23. Juni 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee, Saal 302 öffentlich versteigert werden die im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 126** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 6, Flurstück 24, Karl-Marx-Straße 12, Größe: 1.325 m²

eingeschossiges, vermutlich teilweise unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und kleineren Nebengebäuden.

Postanschrift: Karl-Marx-Straße 12, 15295 Brieskow-Finkenheerd

Verkehrswert des 1/2 Anteils jeweils: 61.000,00 EUR
Gesamtverkehrswert: 122.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 79/19

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.